

8

Gemeinde Bühlerzell
Landkreis Schwäbisch Hall

**Satzung über die Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplans
„Schafäcker“, Bühlerzell sowie Satzung über die örtlichen Bauvorschriften,
jeweils vom 27. April 2009**

Aufgrund von § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie § 74 Abs. 1 der Landesbauordnung (LBO) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 27. April 2009 die 5. Änderung des Bebauungsplans „Schafäcker“, Bühlerzell, sowie die örtlichen Bauvorschriften für diesen Bebauungsplan als Satzungen beschlossen.

§ 1

**Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans und der örtlichen
Bauvorschriften**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplans.

§ 2

Bestandteile der Satzungen

1. Die Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus
 - a) dem zeichnerischen Teil (Lageplan) im Maßstab 1:500 vom 26.11.2008 / 20.04.2009
 - b) den bauplanungsrechtlichen Festsetzungen (Teil 1 des Textteils vom 27.04.2009)jeweils gefertigt vom Architekturbüro Hansjürgen D. Storz, Schwäbisch Hall.
2. Die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften, bestehend aus
 - a) dem zeichnerischen Teil (Lageplan) im Maßstab 1:500 vom 26.11.2008 / 20.04.2009
 - b) den örtlichen Bauvorschriften (Teil 2 des Textteils vom 27.04.2009)jeweils gefertigt vom Architekturbüro Hansjürgen D. Storz, Schwäbisch Hall.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig i. S. v. § 213 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB handelt, wer einer in dem Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB festgesetzten Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern dadurch zuwiderhandelt, dass diese beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört werden.

2. Ordnungswidrig nach § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen,
 2. entgegen § 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO Anforderungen an die Gestaltung und Nutzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke sowie der Notwendigkeit und Zulässigkeit und über Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedigungen zuwiderhandelt.

§ 4 In-Kraft-Treten

Die Satzungen treten mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Bühlerzell, den 27.04.2009



Rechtenbacher
Bürgermeister

